

**Geschäftsordnung des**

**Forstzweckverbandes**

**Haßloch / Böhl-Iggelheim K.d.ö.R.**

**Geschäftsordnung**  
**für die Verbandsversammlung des**  
**Forstzweckverbandes Haßloch/Böhl-Iggelheim**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Ausschluß von der Beratung und Entscheidung

**2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

- § 10 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Stimmrecht
- § 11 Ordnungsbefugnisse
- § 12 Ausübung des Hausrechts

**3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Sachanträge
- § 15 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 16 Änderungs- und Ergänzungsanträge
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung

**4. Abschnitt: Anfragen**

- § 18 Anfragen

## **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

- § 19 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 20 Redeordnung
- § 21 Reihenfolge der Abstimmung
- § 22 Beschlußfassung
- § 23 Wahlen
- § 24 Niederschrift

## **6. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 25 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 28 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Haßloch Böhl-Iggelheim hat aufgrund des § 7 Abs. 1, Ziffer 6 Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Im übrigen soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Vorstandsvorsteher und die Stellvertreter nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung zur Sitzung ein.

### **§ 2**

#### Form und Frist der Einladung

(1) Die Verbandsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 1 Tag vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Verbandsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorstandsvorsteher nach Möglichkeit schriftlich rechtzeitig vor der Sitzung mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Verbandsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Verbandsvorsteher bis zu Beginn der Sitzung schriftlich erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlangen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Verbandsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungsort, der auf den neuen Sitzungsort hinweist, als rechtzeitige Unterrichtung im Sinne von Satz 1 Nr. 2.

### § 3

#### Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsteher setzt im Benehmen mit den Stellvertretern die Tagesordnung fest, der Leiter des Forstamtes ist zu hören. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Verbandsmitglieder schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gem. § 5 Abs. 2 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert und in der Regel im Anschluß an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände, aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Verbandsvorsteher können bei Dringlichkeit bis 1 Tag vor der Sitzung vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 sichergestellt ist. Die Verbandsversammlung hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung, vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung im Falle der Dringlichkeit und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## § 4

### Bekanntmachung der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der verbandsangehörigen Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt die Verbandsversammlung einzelne Tagesordnungspunkte, die gem. Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.

## § 5

### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen.

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter,
2. persönliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder,
3. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes,
4. Ausschluß der Verbandsversammlung,
5. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Verband beteiligt ist,
6. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, des Verbandes ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind,
8. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes,
9. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, daß auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 7 Abs. 1 Ziffer 6 ZwVG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.

## § 6

### Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können auf Veranlassung des Verbandsvorstehers Mitarbeiter des Verbandes teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören. Sie kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Verbandsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung oder die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Verbandsvorstehers nach § 7 Abs. 1, Ziffer 6 ZwVG in Verbindung mit § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 7

### Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen der Verbandsversammlung unterliegen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1, Ziffer 3 ZwVG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Verbandsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Verband. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen dem Verband nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Verbandsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert EURO auferlegen.

## § 8

### Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Kann mindestens ein Verbandsmitglied gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlußunfähigkeit gemäß Absatz 1 führen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Absatz 1 beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verbandsmitglieder anwesend sind, andernfalls entscheidet der Vorstandsvorsteher nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verbandsmitglieder anstelle der Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### Ausschluß von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Verbandsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade, oder seinen Schwägerten bis zum zweiten Grade, den Ehegatten seiner Verwandten bis zum zweiten Grade, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ausgenommen von der Beratung und Entscheidung ist ein Verbandsmitglied auch wenn es

1. zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
3. bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Verbandes angehört oder
4. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist

und die in Nummer 2 bis 4 Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben;

Nummer 2 gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Verbandsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(3) Ein Verbandsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorstandsvorsteher unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Verbandsmitglieder, denen Tatsachen



über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. Die Verbandsversammlung entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(4) Ein Verbandsmitglied bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Hat ein Verbandsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung oder Abstimmung teilgenommen, so ist der Beschluß unwirksam. Das gleiche gilt, wenn ein mitwirkungsberechtigtes Verbandsmitglied ohne einen Ausschließungsgrund von der Beratung oder Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 3 ausgeschlossen wurde. Es gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Vorstandsvorsteher ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluß ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Vorstandsvorsteher.

## **2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 10**

#### Vorsitz in der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsteher; in seiner Vertretung führen ihn die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers und der Vertreter soll das älteste anwesende Verbandsmitglied den Vorsitz führen; verzichtet das älteste anwesende Verbandsmitglied auf den Vorsitz, so wählt die Verbandsversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Verbandsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. Beschlüssen und Einsprüchen gegen Ausschlußverfügungen des Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1, Ziffer 6 ZwVG in der Verbindung mit § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## § 11

### Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Verbandsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Verbandsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluß auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verläßt ein ausgeschlossenes Verbandsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluß von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlußverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch bei der Verbandsversammlung zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

## § 12

### Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Läßt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

### **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

#### **§ 13**

##### Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Versammlung für den Gegenstand der Beschlußfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende und jedes Vereinsmitglied. Von mehreren Vereinsmitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (Absatz 2) oder durch den Vorstandsvorsitzenden vorzutragen und zu begründen.

#### **§ 14**

##### Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltssätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtszulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag halten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

#### **§ 15**

##### Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung und zu sonstigen Änderungen der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitgliedern über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden sind. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

## § 16

### Änderungs- und Ergänzungsanträge

Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

## § 17

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Verbandsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zusatz „Zur Geschäftsordnung“. Anträge zur Geschäftsordnung müssen möglichst sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluß der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nur von Verbandsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

## **4. Abschnitt: Anfragen**

## § 18

### Anfragen

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Verbandes und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Verbandsvorsteher zu richten. Der Verbandsvorsteher kann die Beantwortung von schriftlichen Anfragen auf die nächste Sitzung der Verbandsversammlung verschieben, wenn diese nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen haben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel mündlich und am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet. Anfragen, die der Verbandsvorsteher nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller in sonst geeigneter Weise beantwortet werden.

(3) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet. Der Vorstandsvorsteher weist das anfragende Verbandsmitglied hierauf besonders hin.

## **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

### **§ 19**

#### Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muß zunächst die Dringlichkeit der Sitzung von der Versammlung festgestellt werden.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Versammlung noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Verbandsmitglieder wegen Ausschließungsgründen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde unter Berücksichtigung der nach § 16 beschlossenen Änderungen.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Verbandsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### **§ 20**

#### Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Verbandsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Verbandsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluß der Beratung“ (§ 18) stellen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichtstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die Versammlungsversammlung kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Verbandsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Verbandsmitglied auch öfter das Wort ergreifen.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluß der Ausführungen eines Verbandsmitgliedes ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichtsersteller noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## § 21

### Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Verbandsvorstehers
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3 Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, daß er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Verbandsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann er die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt.

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes,
2. Ausschluss aus der Versammlung,

3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden. Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es die Versammlung im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Bei namentlicher Abstimmung werden die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Verbandsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

## § 22

### Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Versammlung.

## § 23

### Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse der Versammlung, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Ziffer 6 ZwVG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht die Versammlung im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder etwas anderes beschließt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Bewerber abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Verbandsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen enthalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Die Verbandsversammlung kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen.

(6) Die Verbandsversammlung kann vor jedem Wahlgang oder vor einem Losentscheid beschließen, die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl in der folgenden Sitzung von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind unwirksam. Das gleich gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und die mit der Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift beauftragten Verbandsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 2 Wochen in einem verschlossenen Umschlag von Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.



## § 24

### Niederschrift der Verbandsversammlung

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Name des Vorsitzenden, der Verbandsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen der fehlenden Verbandsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (Offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe des Verbandsmitglieds,
7. Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann vor der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Verbandsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Verbandsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Verbandsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung die Verbandsversammlung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Verbandsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter des Zweckverbandes kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies die Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Verbandsversammlung

geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der von ihm Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn dies die Verbandsversammlung ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Verbandsmitglieder können jedoch verlangen, daß ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

### **§ 26**

#### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes verstoßen wird.

### **§ 27**

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.10.1986 außer Kraft.

Haßloch, den 25.10.2005

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
-Verbandsvorsteher-